

5. Änderungssatzung
zur Satzung „Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein vom 1.1.2015“

Berechtigt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. b) Alt. 1, § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein sowie durch § 5 Abs. 6 GkZ, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 LWG, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, Abs. 9, § 9 Abs. 1, § 9a, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) erlässt der Zweckverband Ostholstein unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.07.2023 folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Satzung „Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein vom 1.1.2015“

1. In der Überschrift wird die Angabe „1.1.2015“ durch die Angabe „12.12.2014“ ersetzt.
2. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Berechtigt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b) Alt. 1, § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein sowie durch § 5 Abs. 6 GkZ, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 30 Abs. 1, Abs. 3 Satz 5 LWG, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, Abs. 9, § 9 Abs. 1, § 9a, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des

Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erlässt der Zweckverband Ostholstein unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.12.2014 folgende Satzung:“

3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

„die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

4. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Satz 3 folgendes eingefügt:

Der Grundgebührenanspruch für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit Eintritt in den Veranlagungszeitraum (Ableseperiode der Wasserversorgung).

Der Gebührenanspruch für die Leistungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ableseperiode der Wasserversorgung).

Der Grundgebührenanspruch für die dezentrale (Kleinkläranlagen)

Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit Eintritt in den Veranlagungszeitraum (in den Fällen des § 7 Abs. 2 kalenderjährlich); die Ansprüche für die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und für die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben entstehen mit der jeweiligen Abfuhr.

Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

Artikel 2

Änderung der „1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein vom 1.1.2015“

1. In der Überschrift wird die Angabe „1.1.2015“ durch die Angabe „12.12.2014“ ersetzt.
2. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Berechtigt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b) Alt. 1, § 22 der

Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein sowie durch § 5 Abs. 6 GkZ, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 5 LWG, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, Abs. 9, § 9 Abs. 1, § 9a, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erlässt der Zweckverband Ostholstein unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 03.12.2015 folgende Satzung:“

Artikel 3

Änderung der „2. Änderungssatzung vom 18. Juli 2016 zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein vom 1.1.2015“

1. In der Überschrift wird die Angabe „1.1.2015“ durch die Angabe „12.12.2014“ ersetzt.
2. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Berechtigt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b) Alt. 1, § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein sowie durch § 5 Abs. 6 GkZ, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 30 Abs. 1, Abs. 3 Satz 5 LWG, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, Abs. 9, § 9 Abs. 1, § 9a, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S.

545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erlässt der Zweckverband Ostholstein unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 29.06.2016 folgende Satzung:“

Artikel 4

Änderung der „3. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016 zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein vom 1.1.2015“

1. In der Überschrift wird die Angabe „1.1.2015“ durch die Angabe „12.12.2014“ ersetzt.
2. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Berechtigt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b) Alt. 1, § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein sowie durch § 5 Abs. 6 GkZ, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 30 Abs. 1, Abs. 3 Satz 5 LWG, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, Abs. 9, § 9 Abs. 1, § 9a, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erlässt der Zweckverband Ostholstein unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.12.2016 folgende Satzung:“

Artikel 5
Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
3. Artikel 3 tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft.
4. Artikel 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
5. Die Rückwirkung gilt nicht für durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen abgeschlossene Sachverhalte. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Ausgefertigt: **Sierksdorf, den 17. Juli 2023**

Zweckverband Ostholstein

gez. Frank Spreckels
Verbandsvorsteher